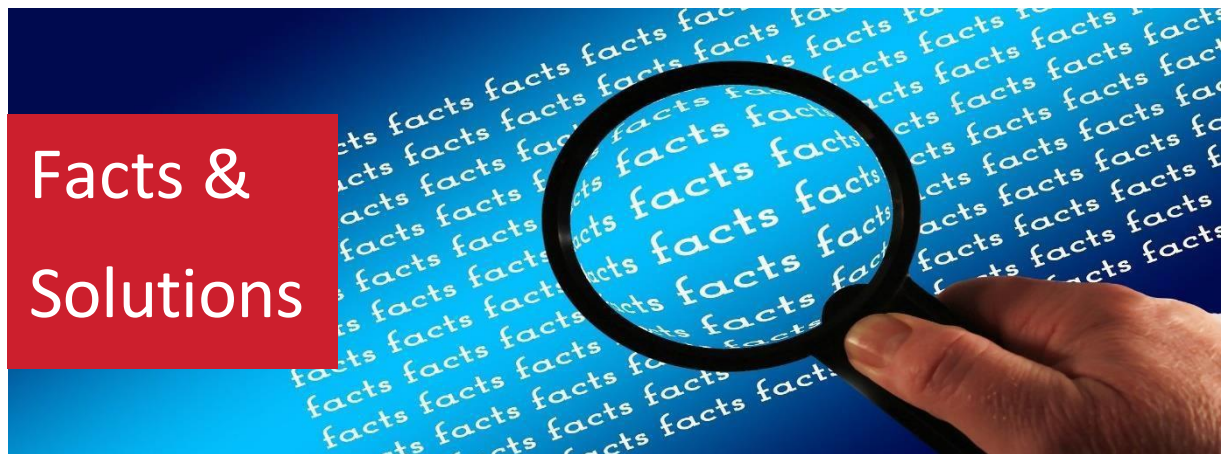


Fakten, Lösungen, Termine

Newsletter für die Altersvorsorgebranche, überarbeitete Ausgabe: 26.02.2024



Am 06.02.2024 ist die vom Bundeskabinett am 24.1.2024 beschlossene Verordnung zur Regelung des Stichtags zur verpflichtenden Anbindung der Vorsorgeeinrichtungen und des Anbindungsverfahrens an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht in Kraft getreten. Mit dieser Rentenübersichtsverbindungsverordnung (RentÜAV) werden die Anbieter von Altersvorsorgeprodukten verpflichtet, bis zum Ende dieses Jahres Schnittstellen zu schaffen, um ihren Altersvorsorgeanspruchsinhabern (Kunden) die Daten zu ihrer Altersvorsorge für deren persönliche Digitale Rentenübersicht über das Portal <https://www.rentenuebersicht.de/> zur Verfügung stellen zu können. Aus aktuellem Anlass widme ich mich daher im vorliegenden Newsletter dem Thema

Vorsorgeeinrichtungen zur Anbindung an die Digitale Rentenübersicht verpflichtet – Auswirkungen auf Anbieter und ihre Vertriebswege

Anhand von vier Fragestellungen erläutere ich, was nun auf die Vorsorgeeinrichtungen und ihre Vertriebswege zukommt.

Für weitere Fragen rund um Umsetzungsthemen der DRÜ stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Ich wünsche eine informative Lektüre.

Ihr

Martin Gattung

Geschäftsführer Aeiforia GmbH

Fakten, Lösungen, Termine

Newsletter für die Altersvorsorgebranche, überarbeitete Ausgabe: 26.02.2024

Für die Bürgerinnen und Bürger bedeutet die Verordnung, dass sie ab dem 01.01.2025 eine Übersicht ihrer erlangten Altersvorsorgeansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Vorsorge, wie zum Beispiel aus Riesterverträgen oder Lebensversicherungen, digital abrufen können. Damit das gelingt, müssen viele Vorsorgereinrichtungen noch einiges tun. Schauen wir zunächst einmal, wer genau verpflichtet ist, für eine fristgerechte Anbindung an die ZfDR (Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht) zu sorgen.

Welche Vorsorgereinrichtungen müssen Daten für die Digitale Rentenübersicht bereitstellen?

An der Digitalen Rentenübersicht können grundsätzlich alle Vorsorgereinrichtungen freiwillig teilnehmen und die Daten bei einer Anfrage der ZfDR übermitteln. Eine gesetzliche Verpflichtung, die Daten bereitzustellen, gibt es nur für Altersvorsorgeeinrichtungen, die von jeher dazu verpflichtet sind, eine sogenannte Standmitteilung mindestens einmal im Jahr an ihre Altersvorsorgeanspruchsinhaber zu senden. Zu den verpflichteten 500 Vorsorgereinrichtungen gehören: Pensionskassen, Pensionsfonds, Lebensversicherungsunternehmen sowie Banken, Sparkassen und Investmentfondsanbieter.

Auf was sollten sich Altersvorsorgeanbieter für die Bereitstellung der Daten konzentrieren? Ein vierstufiges Verfahren weist den Weg

Damit die Bürgerinnen und Bürgern pünktlich zu dem in der Verordnung festgelegten Stichtag einen relativ zeitnahen und umfassenden Überblick über ihre eigene Altersvorsorge erhalten können, enthält die RentÜAV für die Anbindung der Vorsorgereinrichtungen eine Reihe von verpflichtenden Terminen für ein vierstufiges Verfahren:

1. Bis zum 31. März 2024 müssen sich alle verpflichteten Vorsorgereinrichtungen bei der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht (ZfDR) mit den dafür vorgesehenen Unterlagen anmelden und unter anderem angeben, wie viele melderelevante Altersvorsorgeansprüche sie aus Altersvorsorgeprodukten nach der Definition des Rentenübersichtsgesetzes aufweisen.
2. Spätestens am 30. September 2024 muss die angemeldete Vorsorgereinrichtung die technische Schnittstelle zur ZfDR produktiv zur Verfügung stellen, damit der

Fakten, Lösungen, Termine

Newsletter für die Altersvorsorgebranche, überarbeitete Ausgabe: 26.02.2024

Datenaustausch seitens der ZfDR getestet werden kann. Wird die Anbindung bereits vor dem 30. September ermöglicht, so sollten Vorsorgeeinrichtungen dieses der ZfDR mitteilen, damit die Anbindung bereits vor Ablauf des Stichtages ermöglicht werden kann.

3. Die dritte Stufe sieht eine Testphase für die produktiven Schnittstellen vor. Diese Tests sollen bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein. Der Testtermin wird den Vorsorgeeinrichtungen von der ZfDR vorgegeben. Bei der Terminvergabe legt sie die Zahl der zum Anmeldezeitpunkt bestehenden Altersvorsorgeansprüche in absteigender Reihenfolge zugrunde.
4. Für verpflichtete Vorsorgeeinrichtungen mit mehr als 1.000 Altersvorsorgeansprüchen ist der Stichtag für die produktive Anbindung mit allen Altersvorsorgeansprüchen auf den 31. Dezember 2024 festgelegt. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen ab dann in der Lage sein, jederzeit Anfragen entgegenzunehmen und der ZfDR innerhalb des vorgegebenen Zeitraums Daten über die Altersvorsorgeansprüche zu übermitteln. **Ausnahme:** Vorsorgeeinrichtungen, die die Schwelle von 1.000 Altersvorsorgeansprüchen aus Altersvorsorgeprodukten erst nach dem 31. März 2024 überschreiten; sie müssen diese Schnittstelle zur ZfDR binnen sechs Monaten ab Zeitpunkt der Anmeldung oder Mitteilung einrichten. Auch diese Schnittstelle wird dann zwischen ZfDR und Vorsorgeeinrichtung getestet. Hierbei gilt die Frist, dass die Vorsorgeeinrichtungen innerhalb von neun Monaten fähig sind, Daten ihrer Kunden zu übermitteln.

Welche Umsetzungspakete sollten sich Anbieter von Altersvorsorgeprodukten bei der Vorbereitung zur Teilnahme an der Digitalen Rentenübersicht vornehmen?

Die wesentlichen Umsetzungsschwerpunkte zur Digitalen Rentenübersicht lassen sich in fünf Arbeitspaketen bündeln:

- Identifizieren meldepflichtiger Produkte und Vorsorgeansprüche
- Einholen der Steuer-ID
- Prüfen der Standmitteilungsdaten
- Beschaffen von Daten und Standmitteilungen
- Einrichtung der Schnittstelle zur ZfDR entsprechend den vorgeschriebenen Fristen

Fakten, Lösungen, Termine

Newsletter für die Altersvorsorgebranche, überarbeitete Ausgabe: 26.02.2024

Wie können Berater ihre Kunden bei der Nutzung der Digitalen Rentenübersicht unterstützen?

Nicht nur der Versicherungsvertrieb, auch Mitarbeiter, die im Verkauf von Sparkassen, Banken und Bausparkassen tätig sind, profitieren vom Einsatz der DRÜ in der Kundenberatung.

Die Beratung im Bereich der Altersvorsorge erhält mit der Digitalen Rentenübersicht deutlich mehr Transparenz durch einen schnelleren Überblick über die aktuelle und zukünftige finanzielle Situation des Kunden. Für einen vollständigen Überblick kann auch die Integration der Ergebnisse aus der DRÜ in die eigenen Beratungssysteme sorgen.

Durch die Kombination von DRÜ und Kundendaten gewinnt die Beratung an Qualität. So lassen sich Beratungssysteme um wichtige Hinweise für das Beratungsgespräch erweitern. Eine automatisierte Interpretation der DRÜ-Daten kann zum Beispiel dafür sorgen, dass die Daten der DRÜ im Hinblick auf ihre Anwendung und automatisierten Berechnungen mit entsprechenden Hinweisen im Beratungssystem versehen werden.

Fazit

Die digitale Rentenübersicht ist ein guter Schritt hin zu mehr Transparenz über die persönliche Altersvorsorgesituation jedes Einzelnen. Damit Vorsorgeeinrichtungen die angefragten Daten an ihre Kunden übermitteln können, sollten Sie

1. den in der RentÜAV vorgegebenen Zeitplan unbedingt einhalten,
2. in der Lage sein, Daten und Dokumente in höchster Qualität und Aktualität zur Verfügung zu stellen,
3. Ihre Beratungssoftware auf die Verarbeitung der Daten aus der DRÜ vorbereiten, um die Beratungsqualität auf ein neues Niveau zu heben, da erste Hersteller von Beratungssoftware diese Integration bereits vorgenommen haben.

Fakten, Lösungen, Termine

Newsletter für die Altersvorsorgebranche, überarbeitete Ausgabe: 26.02.2024

Ihr Ansprechpartner



Martin Gattung

Gründer und Geschäftsführer
Aeiforia GmbH

[Mail](#)

Fakten, Lösungen, Termine

Newsletter für die Altersvorsorgebranche, überarbeitete Ausgabe: 26.02.2024

**Beratung,
Produkte und Lösungen
für Anbieter von
Altersvorsorgeprodukten**

Der Inhalt dieses Newsletters darf nicht zu kommerziellen Zwecken kopiert, verbreitet, verändert oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Bildnachweise:

Titelfoto: ©Gerd Altmann auf Pixabay.com

Foto Seite 5: ©Justin Bockey

Verantwortlich für den Inhalt:

Aeiforia GmbH, Kaiserstraße 1, 56410 Montabaur

Telefon: 02602 999830

mail@aeiforia.de

Handelsregister: Amtsgericht Montabaur, Registergericht: HRB 22857

Änderung und Irrtum vorbehalten.

©2024 Aeiforia GmbH